

Ausbildungsregelment

für Jungbläser der
Musikgesellschaft Rubigen



© Musikgesellschaft Rubigen

www.mg-rubigen.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziele der Ausbildung	2
2. Information und Gewinnung von Jungbläsern	2
3. Grundausbildung	2
4. Übertritt in die Musikgesellschaft Rubigen	3
4.1 Aufnahme als mitspielender Jungbläser	3
4.2 Aufnahme als Aktivmitglied	3
5. Weiterbildung	4
6. Kosten	4
6.1 Ausbildungs- und Weiterbildungskosten	4
6.2 Instrument	5
6.3 Bekleidung	5
7. Verpflichtungen des Jungbläserters	5
8. Organisatorisches	5
8.1 Verantwortlichkeit	5
8.2 Anmeldung	5
8.3 Absenzen / Ausfall von Lektionen	6
8.4 Ferien	6
8.5 Versicherung	6
8.6 Inkrafttreten	6

Dieses Reglement ordnet die Grundsätze der von der Musikgesellschaft Rubigen (nachfolgend MGR genannt) angebotenen Ausbildung von (Jung-) Bläserinnen und Bläser. Der nachfolgend verwendete Begriff „Jungbläser“ gilt für beide Geschlechter.

1. Ziele der Ausbildung

Die Blasmusik hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert. Die Ausbildung soll deshalb interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen, ein in der Blasmusik gebräuchliches Instrument zu erlernen.

Im Weiteren bezweckt die MGR mit der Bläserausbildung den Nachwuchs für das Corps auszubilden. Ebenso will die MGR die Freude an der Musik und am Vereinsleben vermitteln.

Die Ausbildung richtet sich nach dem Lehrgang ESPACE (Test für Blasinstrumente). Bei entsprechendem Einsatz und Wille kann der Jungbläser am Ende der Ausbildung die Anforderungsprofile PRIMA (Grundkurs) und SEKONDA (Unterstufe) erfüllen.

2. Information und Gewinnung von Jungbläsern

Auf der vereinseigenen Internetseite www.mg-rubigen.ch informiert die MGR regelmässig über das Ausbildungswesen. Die Anwerbung von Jungbläsern erfolgt mittels persönlicher Einladung zu einer Kennenlernprobe an die Schüler der Gemeinden Rubigen, Allmendingen bei Bern und Trimstein. Angesprochen werden insbesondere Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.

Die Kennenlernprobe findet in der Regel alle zwei Jahre (gerade Jahre) statt. Bedarf es einer intensiveren Nachwuchsförderung, kann die Kennenlernprobe auch jährlich durchgeführt werden.

3. Grundausbildung

Die Ausbildung beginnt mit dem Instrumentalunterricht und erfolgt einzeln oder nach Instrumentengattung. Später, je nach Fortschritt der Jungbläser erfolgt der Musikunterricht in Gruppen wo vor allem das Zusammenspiel gefördert wird. Der Instrumentalunterricht wird durch den musikalischen Leiter der MGR, dessen Stellvertreter oder durch Aktivmitglieder des Vereins durchgeführt. Stehen keine vereinseigenen Ausbildungskräfte zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, den Instrumentalunterricht in der Musikschule Münsingen zu besuchen.

Dies erfolgt in jedem Fall nach Rücksprache mit dem Vorstand der MGR. Der Gruppenunterricht wird durch den musikalischen Leiter (Dirigent) der MGR geführt.

Die Grundausbildung dauert in der Regel 2 Jahre. Lässt es der Ausbildungsstand zu, erfolgt der Übertritt ins Musikcorps als mitspielender Jungbläser. Die Beurteilung und der Entscheid erfolgt durch den Dirigenten der MGR nach Rücksprache mit den Ausbildnern.

Der Unterricht findet jeweils am Mittwoch zwischen 18.00 und 20.00 Uhr (oder nach Absprache) in der Aula des Schulhauses Rubigen statt.

4. Übertritt in die Musikgesellschaft Rubigen

4.1 Aufnahme als mitspielender Jungbläser

Nach Abschluss der Grundausbildung sollte der Jungbläser fähig sein, in der Musikgesellschaft mitspielen zu können. Um den Einstieg ins Musikcorps zu erleichtern, erfolgt ein begleiteter Eintritt. Das heisst, während eines Jahres werden jeweils ca. 30 Minuten vor Beginn der Gesamtprobe die Musikstücke mit dem Dirigenten vorbereitet.

Der Jungbläser wird durch einen „Götti“ respektive durch eine „Gotte“ (eine bestimmte Person desselben Instrumentalregisters) begleitet und unterstützt.

An den Proben der MGR nimmt der Jungbläser in der Regel bis 21.00 Uhr teil. Je nach Alter und nach Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter ist selbstverständlich die Teilnahme an der gesamten Probe möglich welche bis 22.00 Uhr dauert.

Bei Bedarf kann ein Fahrdienst nach Hause organisiert werden.

4.2 Aufnahme als Aktivmitglied

Der Artikel 6.a der MGR Statuten regelt die Aufnahme als Aktivmitglied wie folgt:

Als Aktivmitglied kann jeder Bürger und jede Bürgerin aufgenommen werden, welche(r) das 15. Altersjahr zurückgelegt und als Aspirant(in) bewiesen hat, dass er (sie) die an ihn (sie) gestellten Anforderungen erfüllen kann. Die Aufnahme erfolgt auf die nächste Hauptversammlung, rückwirkend auf den tatsächlichen Eintritt. Für Schulpflichtige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5. Weiterbildung

Die MGR ermuntert zur Teilnahme an Weiterbildungskursen und Wettbewerben. Die Musikkommission orientiert laufend über die verschiedenen Angebote.

6. Kosten

6.1 Ausbildungs- und Weiterbildungskosten

Die Kosten für die Grundausbildung betragen CHF 200.00 pro Semester. Darin enthalten sind sämtliche Materialkosten, die Beschaffung der Lehrmittel sowie die Kosten für die Teilnahme an den verschiedenen Anlässen der MGR (Musiktag, Musiklager, Musikreise etc.). Muss die Grundausbildung verlängert werden weil der Jungbläser noch nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügt um im Corps mitzuspielen, sind die Ausbildungsbeiträge weiterhin anteilmässig zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kassier der MGR an den gesetzlichen Vertreter des Jungbläusers oder bei Volljährigkeit an diesen selbst. Die Rechnung wird jeweils für das laufende Semester im März bzw. im September verschickt.

Nach Abschluss der Grundausbildung bis zur Aufnahme als Aktivmitglied in der MGR bezahlt der Jungbläser keinen Mitgliederbeitrag.

Erfolgt die Ausbildung durch die Musikschule Münsingen so gehen die Kosten zu Lasten des gesetzlichen Vertreters. Die MGR beteiligt sich an den Unterrichtskosten.

Der Abbruch der Ausbildung während des Semesters berechtigt nicht zur Rückerstattung des Kursgeldes. Erfolgt ein Unterbruch oder Abbruch infolge Krankheit oder Unfall, können die Kosten individuell angepasst werden. Eine entsprechende Regelung legt der Vorstand der MGR fest.

Geeignete Weiterbildungskurse werden von der MGR durch angemessene Kostenbeiträge finanziell unterstützt. Die Musikkommission stellt entsprechende Begehren als Budgetanträge an den Vorstand der MGR. Dieser entscheidet über die Höhe der Kostenbeteiligung.

6.2 Instrument

Das Instrument wird von der MGR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Normale Reparaturen gehen zu Lasten des Vereins. Reparaturaufträge sind in jedem Fall im Voraus mit der für die Ausbildung verantwortlichen Person und mit dem Materialverwalter des Vorstands zu besprechen. Reparaturen, welche durch unsorgfältiges Behandeln oder mangelnde Pflege nötig werden, müssen dem Jungbläser bzw. dessen gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt werden.

6.3 Bekleidung

Der Verein stellt dem Jungbläser für die Auftritte eine zweckmässige Kleidung zur Verfügung. Durch den Jungbläser respektive dessen gesetzlichen Vertreter sind jedoch folgende Kleidungsstücke zu beschaffen: eine schwarze Hose, schwarze Halbschuhe und schwarze Socken.

7. Verpflichtungen des Junbläusers

Der Unterricht ist regelmässig zu besuchen. Erfolg haben nur motivierte Musikschüler. Es wird verlangt, dass der Jungbläser die ihm erteilten Hausaufgaben gewissenhaft erledigt und fleissig übt.

Zudem ist der Jungbläser verpflichtet, bei Anlässen der MGR bei Bedarf mitzuwirken.

8. Organisatorisches

8.1 Verantwortlichkeit

Die MGR organisiert und betreibt die Bläserausbildung. Verantwortlich für das Aus- und Weiterbildungswesen ist die Musikkommission.

8.2 Anmeldung

Für den Eintritt in die Jungbläserausbildung hat der gesetzliche Vertreter oder bei Volljährigkeit des Schülers er selbst den Anmeldeschein der MGR auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese muss bis spätestens am 30. Juni des entsprechenden Jahres im Besitze der MGR sein.

8.3 Absenzen / Ausfall von Lektionen

Der Jungbläser ist verpflichtet, den Ausbilder bei Abwesenheit im Voraus zu unterrichten. Nicht besuchte Lektionen können grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Für nicht besuchte oder ausgefallene Lektionen ist keine Reduktion des Kursgeldes möglich.

8.4 Ferien

Die Ferien werden in Absprache mit dem Ausbilder festgelegt.

8.5 Versicherung

Die Jungbläser sind nicht versichert. Für Garderobe und andere persönliche Effekten übernimmt die MGR keine Haftung. Die Versicherung des Instrumentes gegen Diebstahl ist Sache des Jungbläasers oder dessen gesetzlichen Vertreter.

8.6 Inkrafterten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft. Dieses kann vom Vorstand jederzeit geändert werden. Änderungen an Beiträgen und Ausbildungskosten sind nur zu Beginn eines Semesters möglich.

Der Jungbläser respektive dessen Eltern wird bei Ausbildungsbeginn ein Exemplar dieses Reglements abgegeben.

Rubigen, 20. Feb 2012

Präsident der MGR

Präsident der Musikkommission

.....

